

# **Amtliche Bekanntmachung**



## **Amtsgericht Nettetal**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 08.10.2026, 10:00 Uhr,  
1. Etage, Sitzungssaal 18, Steegerstraße 61, 41334 Nettetal**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Breyell, Blatt 3021,  
BV lfd. Nr. 1**

117,19/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Breyell, Flur 11, Flurstück 224, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15 und Paul-Therstappen-Straße 81, 83, 85, 87, Größe: 11.638 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im 3. Obergeschoss des Hauses Berliner Str. 7 rechts gelegenen Wohnung nebst Loggia und mit einem Kellerraum im Kellergeschoß im Aufteilungsplan bezeichnet mit der Nummer 32.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen eingetragenen Sondereigentumsrechte.

versteigert werden.

Baujahrstypisch geschnittene, renovierte Wohnung im 3. Obergeschoss rechts mit Wohnzimmer, Diele, Badezimmer, Küche, Schlafzimmer, 2 Kinderzimmer und Loggia mit einer Wohnfläche von ca. 82 m<sup>2</sup>.

Ein Kinderzimmer wurde dem Wohnzimmer zugeschlagen.

Die Elektroinstallation wurde teilweise demontiert.

Zur Wohnung gehört der Kellerraum Nr. 32.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.06.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

140.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.